

Angenügt ist dem Gericht ein Verzugvermerk dem in dem
Neuzigen Verlaß namhaftem Gesallenen.

l. 263. — 276. sein zum Teil tagelöhnerartige Anzeigung
Inselben kriegsmündigen Mägen, die Jahre 1472 —
1477. unklarheit und überprüfungen: „Eingewandte
geschicht“; die ist worden mit dem bei Diefen
T. 367. befreundeten noch mit dem im code de Strat-
bourg tom. II. pag. 184. abgedruckt identisch.

Ueber diesen Punkt steht nun zwischen dem „Herrn“
der: Johannes und concept dem Jünger oder
auch willkürlich das Amt des Verwalters, ja der mit
Tiefenzeit nicht zu lesen: ein Umstand um so
mehr zu beklagen, als Inselbe Teilungswort,
mündigen das Jüger nach Höhe und Münd
genossen ist, auch seine Gant, wo nicht
ganzem Roden, so der einen großen Teil der
Jünger geschrieben zu haben scheint.

Zuletzt sind noch

l. 277. — 281. gleichzeitige Aufzeichnungen nicht von
dem Verwalter, der Eratius von Fugandstein, dem
mann zu Göggenstein und in dem Kellere Roden
berg zu geduldet. Die unvollständigen sind über die
Jahre 1525. — 1545., betreffen die Erhaltung
und die gefundenen Urtheile über die bedeutendste ist
l. 278. eine gedruckte Darstellung des Bau-
werks im Jüger.

90. Codex M. 55.

Der Roden stammt, wie sich weiter unten zeigen wird,
unzweifelhaft aus demselben und enthält: